

Frauen als Fachkräfte entwickeln:
Das Qualifizierungschancengesetz

Was bietet das Qualifizierungschancengesetz?

	Abschlussorientierte Weiterbildung (§§ 81 ff SGB III, ggf § 16 SGB II)	Anpassungsqualifizierung (§§ 82 SGB III, ggf § 16 SGB II)			
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Ungelernte Arbeitnehmende • Geringqualifizierte Arbeitnehmende 	Alle Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte, deren Tätigkeiten durch neue Technologien ersetzt werden können • Beschäftigte, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind • Beschäftigte, die eine Ausbildung in einem Engpassberuf anstreben 			
Vorhandene Qualifikation	Kein (verwertbarer) Berufsabschluss	Berufsabschluss kann vorliegen, muss aber i.d.R. mindestens 4 Jahre zurückliegen			
Angestrebtes Ziel	Anerkannter Berufsabschluss durch <ul style="list-style-type: none"> • Umschulung • Teilqualifizierung • Externenprüfung 	Arbeitsmarktlich sinnvolle/relevante Weiterbildung <ul style="list-style-type: none"> • die über eine arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgeht, • die nicht im überwiegenden Interesse des Unternehmens liegt, • zu der der Arbeitgeber nicht gesetzlich verpflichtet ist. 			
	Fördermöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter	Fördermöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter			
Betriebsgröße	Keine Einschränkungen	Unter 10 MA	10 bis 249 MA	250 bis 2499 MA	Ab 2500 MA
Übernahme der Lehrgangskosten	100%	Bis zu 100%	50% - 65%	25% - 40%	15% - 30%
Beteiligung des Arbeitgebenden	entfällt	entfällt	35% - 50%	60% - 75%	70% - 85%
Arbeitsentgeltzuschuss	Bis zu 100%	75% -90%	50% - 65%	25% - 40%	25% - 40%